

Die Durchführung der Lebensmittelkontrolle in der Schweiz während des Jahres 1939

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **31 (1940)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf Grund der ermittelten Werte für den Gehalt an Fett, Calcium und Lecithinphosphorsäure, eventuell auch des Milchzuckergehaltes und der Reichert-Meissl'schen Zahl, sind wir heute in der Lage, zu beurteilen, ob ein Brotgebäck bezüglich Eier- und Fettzusatz den Anforderungen der Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes entspricht.

Schwieriger ist dagegen die Entscheidung zu treffen, ob ein Milchgebäck vorliegt, wenn Magermilch und butterhaltiges Fett zur Herstellung des Brotes Verwendung gefunden haben. In einem solchen Falle ist die Möglichkeit gegeben, dass die Beurteilung eines Gebäckes unzutreffend ausfällt.

Die Durchführung der Lebensmittelkontrolle in der Schweiz während des Jahres 1939.

A. Bericht des Eidgenössischen Gesundheitsamtes.

a) Gesetzgebung.

1. Ein Beschluss vom 24. März 1939 betraf die Bezeichnung von Likören, die aus künstlich aromatisierten Branntweinen bzw. deren Mischungen mit Spirit, hergestellt worden sind.

2. Mit Beschluss vom 24. November 1939 dehnten wir im Interesse der Verwertung der einheimischen Obsternten die unserem Gesundheitsamt erteilte Ermächtigung auch auf die Verwendung von Kernobstsafkonzentraten aus den einheimischen Ernten 1938 und 1939 aus.

3. Mit Beschluss vom 1. Dezember gestatteten wir die Verwendung von einheimischen Traubensaftkonzentraten zur Aufbesserung von alkoholfreiem, inländischem Traubensaft der Ernte 1939.

4. Die in Art. 56 des Lebensmittelgesetzes vorgesehene Genehmigung erteilten wir :

- a) einem Beschlusse des Staatsrates des Kantons Waadt vom 16. August 1939 über die Kontrolle fremder Weinmoste und Weine für die Zeit vom 16. August bis 31. Dezember 1939 ;
- b) einem Beschlusse des Staatsrates des Kantons Neuenburg vom 25. August 1939 über die Kontrolle der ausländischen Weinmoste und Weissweine in der Zeit vom 25. August bis 31. Dezember 1939 ;
- c) einem Beschlusse des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 29. August 1939 betreffend die kantonale Vollziehungsverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ;
- d) einem Beschlusse des Staatsrates des Kantons Genf vom 5. September 1939 über die Bezeichnung «Landwein» ;

- e) einem Beschlusse des Kantons Freiburg vom 12. September 1939 über die Kontrolle der fremden Weinmoste und Weissweine für die Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 1939 ;
- f) zwei Beschlüssen des Staatsrates des Kantons Neuenburg vom 17. Oktober 1939 über die Zuckering der einheimischen Weine der Ernte 1939 und über die Bezeichnung «Landwein» für Weissweine der Ernte 1939 ;
- g) einem Beschlusse des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. Oktober 1939 betreffend Vorschriften über das Laibgewicht für Brotsorten von weniger als 0,5 kg ;
- h) einem Beschlusse des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 10. November 1939 betreffend die kantonale Vollziehungsverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

b) Lebensmittelchemikerprüfungen.

Drei Kandidaten bestanden die Ergänzungsprüfung in Geologie bzw. Botanik.

c) Kontrolle der Lebensmittel.

1. In den Kantonen.

Im Berichtsjahr sind in den unserer Aufsicht unterstehenden kantonalen und städtischen Lebensmitteluntersuchungsanstalten insgesamt 124 637 (im Vorjahr 133 643) Proben untersucht worden, von denen 11 995 (im Vorjahr 13 407) beanstandet werden mussten. Die von Privaten eingesandten Proben beziffern sich auf 12 514 (im Vorjahr 11 944). Von Lebensmitteln wurden 123 616 (im Vorjahr 132 490) Proben und von Gebrauchsgegenständen 1021 (im Vorjahr 1153) Proben untersucht. Beanstandet wurden 11 796 = 9,5% (im Vorjahr 13 203 = 10%) Proben von Lebensmitteln und 199 = 19,5% (im Vorjahr 204 = 17,7%) von Gebrauchsgegenständen. Die Tätigkeit dieser Anstalten war besonders auf dem Gebiete der Milchkontrolle eine sehr rege. Von sämtlichen untersuchten Proben entfallen 76,2% (im Vorjahr 77,3%) auf Milch.

Zahlenmässig bilden Hauptgegenstand der Kontrolle nach wie vor Milch mit 94 987, Wein mit 8370 und Trinkwasser mit 7990 Proben. Sie ergeben folgende Beanstandungsziffern: Milch 7,8% (Vorjahr 8,4%), Wein 8,1% (Vorjahr 11,3 %) und Trinkwasser 17,7 % (Vorjahr 15,0 %). Von den beanstandeten Milchproben waren verfälscht: 662 (im Vorjahr 751) Proben ; die übrigen Beanstandungen betrafen fehlerhafte oder unreinlich gewonnene Milch. 107 (im Vorjahr 118) Weinproben erwiesen sich als verfälscht. 269 (im Vorjahr 444) als unrichtig deklariert und 292 (im Vorjahr 395) als überschwefelt, verdorben oder sonstwie fehlerhaft. 1447 (im Vorjahr 1051) Trinkwasserproben erwiesen sich als verunreinigt.

Grund zur Beanstandung bildeten:

	Anzahl der beanstandeten Proben	Vorjahr
<i>a) bei Milch:</i>		
Wässerung	425	(411)
Entrahmung	228	(337)
Wässerung und Entrahmung	9	(3)
ungenügend im Gehalt	772	(775)
verunreinigt	3564	(4220)
von kranken Tieren stammend	1517	(1625)
andere Gründe (fehlerhaft usw.)	815	(984)
<i>b) bei Wein:</i>		
verfälscht	107	(118)
unrichtig deklariert	269	(444)
zu stark geschwefelt	18	(44)
verdorben	188	(254)
andere Gründe	86	(97)
<i>c) bei Trinkwasser:</i>		
verunreinigt	1447	(1105)

Von den 29 gegen Gutachten der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten angerufenen Oberexpertisen wurde in 16 Fällen der Befund der Vorinstanz bestätigt, in 1 Fall nicht bestätigt, in 9 Fällen wurden die Einsprachen wieder zurückgezogen, unerledigt sind noch 3 Fälle.

Von den 38 kantonalen Lebensmittelinspektoren sind 33 638 Betriebe besichtigt worden, wobei sich 10 246 Beanstandungen ergaben, die sich teils auf Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände, teils auf den Zustand der Lokalitäten, Einrichtungen, Apparate und Geräte bezogen. Wegen augenscheinlicher Verderbenheit oder Verfälschung wurden an Ort und Stelle vorsorglich beschlagnahmt:

Milchkonserven	4 kg
Käse	33 »
Butter	42 »
Andere Speisefette	355 »
Speiseöle	2 »
Fleischwaren	84 »
Suppenpräparate	3 »
Körner- u. Hülsenfrüchte und deren Mahlprodukte	479 »
Brot- und Backwaren	37 »
Teigwaren	98 »
Eier und Eiernkonserven	10 »
Diätetische Nahrungsmittel	22 »
Obst und Gemüse	77 277 »
Uebertrag	78 446 kg

	Uebertrag	78 446 kg	
Fleisch-, Obst- und Gemüse-			
konserven	7 778 »		
Honig und Kunsthonig	102 »		
Zucker	902 »		
Konditoreiwaren	117 »		
Konfitüren	47 »		
Kaffee	625 »		
Kaffee-Ersatzmittel	7 »		
Tee	312 »		
Schokolade und Kakao	33 »		
Gewürze	64 »		
Sirupe		0,4 hl	
Alkoholfreie Getränke		11 »	
Wein		309 »	
Obstwein		66 »	
Bier		4 »	
Spirituosen		243 »	
Essig		1,5 »	
Farben für Lebensmittel	1 »		
Konservierungsmittel	6 »		
Andere Lebensmittel	578 »	3 »	
Total Lebensmittel	89 018 kg	und 637,9 hl	
Gebrauchsgegenstände	13 »	» 31 567 Stück	
Ferner: Kunstwein		133 hl	
Absinth		0,4 »	

Kontrolliert wurden ferner 55 Surrogatfabriken, wobei sich in 6 Fällen Aussetzungen und Beanstandungen ergaben.

Wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot erfolgten in 9 Kantonen und in 30 (Vorjahr 51) Fällen Strafanzeige.

Die Durchführung des Gesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost führte in 80 (Vorjahr 137) Fällen zu Beanstandungen.

Von der Bundesanwaltschaft sind uns im Berichtsjahre 2025 (im Vorjahr 3249) die Lebensmittelkontrolle betreffende Strafurteile zugegangen, durch die Bussen von 1 bis 2000 Fr. (1 bis 300 Fr.) im Gesamtbetrag von Fr. 62731 (im Vorjahr Fr. 88862) auferlegt und Gefängnisstrafen in 76 (im Vorjahr 96) Fällen von 2 bis 180 Tagen (im Vorjahr 1 bis 120 Tage), total 823 Tage (im Vorjahr 1715 Tage) ausgesprochen wurden.

In einem Fall konnten Milchwässerungen festgestellt werden, die fortwährend und in erheblichem Masse während eines ganzen Jahres erfolgten, in einem Fall wurden Verfehlungen dieser Art entdeckt, die sich über mehrere Jahre erstreckten. Eine Molkerei, die eine ganze Landesgegend bediente, brachte Butter mit viel zu niedrigem Fettgehalt in den Verkehr. In bedeuten-

den Quantitäten wurde ferner versucht, ausländischen Honig als «echten Schweizerhonig, kontrolliert» abzusetzen. Verfehlungen gegen das Absinth- und Kunstweingesetz wurden in zahlreichen Fällen entdeckt und mit Gefängnis und hohen Bussen geahndet.

Die Erledigung der Spirituosenfälschungen erfolgte im Berichtsjahr nur für die in Basel eingeklagten Fälle, wo insgesamt 54 ortsansässige Firmeninhaber und Angestellte der Spirituosenbranche in Untersuchung gezogen waren. In 7 Fällen wurde Anklage wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Lebensmittelgesetz erhoben, während die übrigen Strafverfahren eingestellt wurden. Die Ahndung in den 7 Fällen erfolgte durch Bussen von Fr. 50 bis 2000. Unter ausführlicher Motivierung wurde von der Verhängung von Freiheitsstrafen und Publikation der Entscheide abgesehen. Die Behandlung der Fälle in den anderen Kantonen, die zum Teil unmittelbar vor der Aburteilung standen, wurde bis zur Festlegung des Gerichtsstandes sistiert, sodass diese Fälle im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden konnten. Immerhin ist, entgegen den oft gehörten Behauptungen, damit zu rechnen, dass die zu Recht Angeschuldigten ihrer verdienten Strafe nicht entgehen werden. Die Organe des Bundes hatten sich mit dieser Affaire, die soviel Staub aufgewirbelt hat, ausser der Beantwortung zahlreicher Eingaben aus Produzentenkreisen, nur insoweit zu beschäftigen, als sie die Kantone zu einer möglichst gleichartigen und allseitigen Anwendung der in Art. 409 der Lebensmittelverordnung enthaltenen Vorschriften über die Buchkontrolle beim Spirituosengewerbe aufforderten. Trotz dieser Mahnung war das Vorgehen kein einheitliches, was hauptsächlich auf den Mangel an hiefür ausgebildetem Personal zurückzuführen war. Für die Zukunft dürfte diesem Mangel durch vom Bunde veranstaltete Kurse, die von allen Kantonen beschickt waren, abgeholfen sein. Auch haben inzwischen die Untersuchungsmethoden eine wesentliche Bereicherung erfahren, sodass sich Widerhandlungen auf diesem Gebiete wenigstens in dem bisher festgestellten Umfange kaum mehr wiederholen dürften.

Instruktionskurse für Ortsexperten wurden in 4 Kantonen mit 58 Teilnehmern abgehalten. Verschiedene, im Herbst vorgesehene Kurse konnten wegen der Mobilisation nicht durchgeführt werden.

2. An der Grenze.

Im Berichtsjahr wurden von den Zollämtern insgesamt 4225 (im Vorjahr 4102) Meldungen mit oder ohne Proben eingesandt. Diese verteilen sich auf 4140 (im Vorjahr 4010) Sendungen von Lebensmitteln und 85 (im Vorjahr 92) Sendungen von Gebrauchsgegenständen. Die Untersuchung durch die kantonalen und städtischen Lebensmitteluntersuchungsanstalten führte zur Beanstandung von 165 (im Vorjahr 191) Sendungen im Gesamtgewicht von 843961 kg (im Vorjahr 995617 kg). Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit mussten von den Zollämtern 1 (im Vorjahr 10) Sendungen von 3 kg (im Vorjahr 9457 kg) zurückgewiesen werden.

Im Verhältnis zu den erhobenen Weinproben (3032) war die Anzahl der beanstandeten Sendungen auch im Berichtsjahre relativ gering (49). Wie in den früheren Jahren wurden in der Zeit von der Weinernte bis Ende des Jahres die in die Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf eingeführten Sendungen von Wein und Weinmost den zuständigen amtlichen Laboratorien zur Kenntnis gebracht. Trotz den stark veränderten Einfuhrverhältnissen in den letzten vier Monaten des Berichtsjahres und den Lücken im Personalbestand durch die Mobilisation konnte die Lebensmittelkontrolle an der Grenze ohne jede Einbusse durchgeführt werden, eine Tatsache, die sich auch aus der Anzahl der eingesandten Meldungen, die gegenüber dem Vorjahre sogar zugenommen hat, ergibt.

Inspektionen und Instruktionen in bezug auf die Durchführung der Lebensmittelkontrolle fanden an den mit Lebensmittelexperten versehenen Zollämtern sowie an den Zollämtern des I., II., IV. und VI. Zollkreises statt. Mit Rücksicht auf die notwendigen Einsparungen und die Abwesenheit zahlreicher Organe der Grenzkontrolle im Aktivdienst, werden diese statt in Instruktionkursen in Bern anlässlich der Inspektionen vorläufig an Ort und Stelle instruiert. Von den Lebensmittelexperten liegen ausführliche Berichte über ihre Tätigkeit vor.

d) Bundessubventionen.

Für die Durchführung der Lebensmittelkontrolle haben die Kantone im Berichtsjahr Fr. 1 387 415.52 (Vorjahr Fr. 1 389 085.43) aufgewendet. Nach Abzug der Einnahmen mit Fr. 220 425.53 (Vorjahr Fr. 236 174.26) verbleiben als Nettoaufwendungen Fr. 1 166 989.99 (Vorjahr Fr. 1 152 911.17) an die den Kantonen eine 25% (wie im Vorjahr) betragende Subvention mit Fr. 291 747.15 (Vorjahr Fr. 288 227.50) ausgerichtet worden ist.

Die Vitaminuntersuchungsstelle in Basel erforderte im Berichtsjahre einen Zuschuss des Bundes von Fr. 8469.90, diejenige in Lausanne einen solchen von Fr. 2213.35, zusammen Fr. 10 683.25 (Vorjahr Fr. 14 756.—).

Subventionen an die Kosten von Laboratoriumsneubauten der Kantone waren im Berichtsjahre nicht erforderlich.

Untersuchung kontrollpflichtiger Waren in den kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten.

Tabelle I.

Untersuchungsanstalten		Zahl der untersuchten Proben				Beanstandungen	
		Von Zoll- ämtern	Von kant. u. städt. Organen	Von Privaten	Zu- sammen		
Kantone und Städte	Sitz der Untersuchungs- anstalten	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	%
Zürich, Kanton	Zürich . .	152	19 460	804	20 416	1 818	8,9
Zürich, Stadt . .	» . .	177	7 644	2 293	10 114	317	3,1
Bern	Bern	506	4 009	757	5 272	773	14,6
Luzern	Luzern	142	6 833	1 267	8 242	1 106	13,4
Uri	} Brunnen	1	1 185	21	1 207	176	14,6
Schwyz		—	1 681	1 957	3 638	338	9,3
Obwalden		—	1 056	10	1 066	72	6,8
Nidwalden		1	569	7	577	42	7,3
Glarus	Glarus	23	2 519	149	2 691	331	12,3
Zug	Zug	11	2 004	97	2 112	332	15,7
Freiburg	Freiburg	41	3 996	188	4 225	301	7,1
Solothurn	Solothurn	62	5 512	330	5 904	504	8,5
Baselstadt	} Basel	186	6 291	238	6 715	594	8,8
Baselland		29	250	51	330	91	27,6
Schaffhausen	Schaffhausen	50	2 028	54	2 132	98	4,7
Appenzell A.-Rh.	} St. Gallen	20	143	100	263	94	35,7
Appenzell I.-Rh.		4	30	18	52	11	21,1
St. Gallen		222	3 518	660	4 400	774	17,5
Graubünden	Chur	182	4 391	560	5 133	621	12,0
Aargau	Aarau	63	8 115	574	8 752	721	8,2
Thurgau	Frauenfeld	76	4 232	136	4 444	373	8,4
Tessin	Lugano	253	4 453	177	4 883	346	7,1
Waadt	Lausanne	639	7 380	360	8 379	509	6,1
Wallis	Sitten	73	1 523	519	2 115	497	23,5
Neuenburg	Neuenburg	416	2 664	837	3 917	380	9,7
Genf	Genf	228	7 080	350	7 658	776	10,1
		3 557	108 566	12 514	124 637	11 995	9,6

Uebersicht der in den kantonalen und städtischen Untersuchungs-
anstalten untersuchten kontrollpflichtigen Waren,
nach Warengattungen geordnet.

Tabelle II.

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen	
		Zahl	Zahl	%
	<i>a) Lebensmittel</i>			
1	Alkoholfreier Trauben- und Kernobstsafft	99	7	7,1
2	Alkoholfreie Getränke	198	74	37,4
3	Backpulver und Presshefe	55	14	25,5
4	Bier und alkoholfreies Bier	100	12	12,0
5	Brot und Backwaren	234	51	21,8
6	Butter	609	135	22,2
7	Diätetische Nahrungsmittel	48	11	22,9
8	Eier	334	29	8,7
9	Eierkonserven	91	18	19,8
10	Eis (Tafeleis)	28	3	10,6
11	Essig u. essigähnliche Erzeugnisse	378	51	13,5
12	Farben für Lebensmittel	59	6	10,2
13	Fleisch und Fleischwaren	1 257	154	12,3
14	Fruchtsäfte und Fruchtsirupe	217	53	24,4
15	Gemüse, frisches	35	10	28,6
16	Gemüse, gedörertes	—	—	—
17	Gemüsekonserven	76	22	29,0
18	Gewürze, ohne Kochsalz	476	80	17,0
19	Honig und Kunsthonig	407	64	15,7
20	Hülsenfrüchte	—	—	—
21	Kaffee	184	15	8,2
22	Kaffee-Ersatzmittel	92	7	7,6
23	Kakao, Kakaofett, Glasuren	149	10	6,7
24	Käse	687	93	13,5
25	Kellerbehandlungsmittel	14	5	35,7
26	Kochsalz	96	12	12,5
27	Kohlensäure Wasser, künstliche	6	—	—
28	Konditorei- und Zuckerwaren	117	29	24,8
29	Konfitüren und Gelees	36	2	5,6
30	Konservierungsmittel	14	2	14,0
31	Körnerfrüchte	270	14	5,2
	Uebertrag	6 366	983	—

Nr.	Warengattungen	Untersuchte	Beanstandungen	
		Proben	Zahl	%
	Uebertrag	6 366	983	—
32	Künstliche alkoholfreie Getränke	9	1	11,1
33	Limonaden	39	4	10,3
34	Mahlprodukte und Stärkemehle .	705	77	10,9
35	Milch	94 987	7 379	7,77
36	Milch-Produkte, ausgenommen Butter und Käse	465	71	15,3
37	Mineralwasser	35	5	14,3
38	Obst und andere Früchte, frisch	79	28	35,4
39	Obst, gedörnt	14	2	14,3
40	Obst u. andere Früchte, Konserven	92	29	31,5
41	Obstwein, Obstschaumwein und Beerenobstwein	509	130	25,5
42	Paniermehl	1	—	—
43	Pektin	2	—	—
44	Pilze, frische	48	—	—
45	Pilze, gedörnte, und Konserven .	5	—	—
46	Pudding- u. Crèmepulver, Kuchen- mehle ü. -massen	41	11	26,8
47	Schokolade	176	16	9,1
48	Sirupe	72	21	29,2
49	Speisefette, ausgenommen Butter	535	89	16,6
50	Speiseöle und Mayonnaise . .	328	28	8,5
51	Spirituosen	1 610	696	43,2
52	Suppenpräparate, Suppen- und Speisewürzen	134	9	6,7
53	Tabak	100	11	11,0
54	Tee und Mate	22	3	13,5
55	Teigwaren	633	82	13,0
56	Trinkwasser	7 990	1 417	17,74
57	Wein, Süsswein, Schaumwein, Wermut	8 370	676	8,08
58	Zuckerarten und künstliche Süß- stoffe	70	10	14,3
59	Verschiedene andere Lebensmittel	179	18	10,1
	Zusammen Lebensmittel	123 616	11 796	9,5

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen	
		Zahl	Zahl	%
	<i>b) Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.</i>			
1	Bodenbehandlungsmittel	47	—	—
2	Garne, Gespinste und Gewebe .	40	6	14,9
3	Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel	100	34	34,0
4	Kosmetische Mittel	229	35	15,3
5	Lederbehandlungspräparate . .	33	—	—
6	Mal- und Anstrichfarben	7	—	—
7	Petroleum und Benzin	32	3	9,3
8	Spielwaren	96	35	36,5
9	Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	77	7	9,1
10	Waschmittel	96	4	4,2
11	Zinn zum Löten und Verzinnen	14	4	28,7
12	Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .	250	71	28,4
	Zusammen Gebrauchs- und Ver- brauchsgegenstände	1 021	199	19,5
	<i>Zusammenzug.</i>			
	Lebensmittel	123 616	11 796	9,5
	Gebrauchs- und Verbrauchsgegen- stände	1 021	199	19,5
	Zusammen	124 637	11 995	9,6

Ergebnisse der Grenzkontrolle im allgemeinen.

Probensendungen und Meldungen gemäss Art. 28 und 33 und Rückweisungen
gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes.

Tabelle III.

Warengattungen	Proben- sendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungs- anstalten beanstandet		Wegen augen- scheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen	
		Zahl	Sen- dungen	kg	Sen- dungen
<i>a) Lebensmittel.</i>					
1. Butter	16	—	—	—	—
2. Eierkonserven	30	3	10 086	—	—
3. Fruchtsäfte	16	4	567	—	—
4. Gewürze	16	1	19	—	—
5. Honig	51	5	18 962	—	—
6. Kaffee	36	7	58 753	—	—
7. Kaffee-Ersatzmittel	3	2	75	—	—
8. Kakao und Schoko- lade	9	—	—	—	—
9. Käse	90	7	7 908	—	—
10. Kunstkäse	—	—	—	—	—
11. Mehl, Körner- und Hülsenfrüchte	3	—	—	—	—
12. Speisefett (ohne Butter)	34	1	9 823	—	—
13. Speiseöle	78	1	11 943	—	—
14. Spirituosen	259	14	9 749	—	—
15. Tee	3	1	208	—	—
16. Teigwaren	11	—	—	—	—
17. Wein	3 032	49	545 405	—	—
18. Zucker und Stärke- zucker	9	3	42 210	—	—
19. Verschied. andere Lebensmittel	444	51	127 125	—	—
Zusammen Lebensm.	4 140	149	842 833	—	—
<i>b) Gebrauchs- und Ver- brauchsgegenstände</i>	85	16	1 128	1	3
Zusammen	4 225	165	843 961	1	3

Tabelle IV.

Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1939.

Kantone	Bruttoausgaben					Einnahmen	Nettoausgaben	Bundesbeitrag 25 %	Beiträge an die Vitaminunter- suchungs- anstalten
	Betriebskosten der Laboratorien	Besoldungen des La- boratoriumpersonals und der Lebens- mittelinspektoren	Reisespesen	Kosten der kantonalen Instruktions- kurse	Zusammen				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich (Kanton) .	29 179. 10	123 958. 95	9 004. 20	—	162 142. 25	23 985. 88	138 156. 37	34 539. 10	—
Zürich (Stadt) .	36 188. 33	105 731. 65	—	—	141 919. 98	21 100. 40	120 819. 58	30 204. 90	—
Bern	10 414. 30	96 273. 25	8 291. —	—	114 978. 55	10 526. 15	104 452. 40	26 113. 10	—
Luzern	13 483. 40	40 928. 20	1 344. 45	417. 65	56 173. 70	12 049. —	44 124. 70	11 031. 15	—
Uri	6 237. 25	22 523. 20	1 184. 05	—	29 944. 50	3 107. 25	26 837. 25	6 709. 30	—
Glarus	5 490. 50	20 548. —	972. 90	—	27 011. 40	1 726. 30	25 285. 10	6 321. 25	—
Zug	1 593. 30	16 126. 20	942. 50	—	18 662. —	882. 10	17 779. 90	4 444. 95	—
Freiburg	8 122. 23	31 351. 65	4 280. 40	—	43 754. 28	6 181. 50	37 572. 78	9 393. 20	—
Solothurn	7 975. 40	41 322. —	1 922. 10	—	51 219. 50	4 871. 35	46 348. 15	11 587. —	—
Baselstadt	17 851. 53	100 653. 70	293. 40	—	118 798. 63	14 746. 80	104 051. 83	26 012. 95	8 469. 90
Baselland	1 947. —	12 397. 50	4 575. 05	—	18 919. 55	827. 90	18 091. 65	4 522. 90	—
Schaffhausen	3 842. 70	15 909. —	528. 20	—	20 279. 90	1 349. 50	18 930. 40	4 732. 60	—
Appenzell A.-Rh.	2 337. 05	3 600. —	427. 25	82. —	6 446. 30	—	6 446. 30	1 611. 55	—
Appenzell I.-Rh.	876. 80	2 080. —	143. 45	—	3 100. 25	18. —	3 082. 25	770. 55	—
St. Gallen	20 752. 49	70 262. 75	2 648. 35	—	93 663. 59	52 036. 40	41 627. 19	10 406. 80	—
Graubünden	11 764. 31	35 718. 90	1 720. 25	422. 25	49 625. 71	6 651. 10	42 974. 61	10 743. 65	—
Aargau	9 544. 27	56 592. —	2 972. 75	—	69 109. 02	10 178. 50	58 930. 52	14 732. 60	—
Thurgau	11 266. 10	46 513. 75	2 010. 10	—	59 789. 95	5 721. 30	54 068. 65	13 517. 15	—
Tessin	11 759. 80	47 468. 05	5 886. 70	—	65 114. 55	6 963. 65	58 150. 90	14 537. 70	—
Waadt	15 862. 95	74 650. —	6 659. 80	—	97 172. 75	17 657. 40	79 515. 35	19 878. 80	2 213. 35
Wallis	4 120. 70	28 260. —	389. 20	520. 95	33 290. 85	3 328. 30	29 962. 55	7 490. 60	—
Neuenburg	9 729. 06	27 427. 70	1 221. 30	—	38 378. 06	11 192. 25	27 185. 81	6 796. 45	—
Genf	6 944. 50	60 025. 20	950. 55	—	67 920. 25	5 324. 50	62 595. 75	15 648. 90	—
Zusammen	247 283. 07	1 080 321. 65	58 367. 95	1 442. 85	1 387 415. 52	220 425. 53	1 166 989. 99	291 747. 15	10 683. 25
1938	238 883. 48	1 073 585. 80	67 212. 90	9 403. 25	1 389 085. 43	236 174. 26	1 152 911. 17	288 227. 50	14 756. —
1937	226 328. 09	1 057 157. 95	61 393. 10	3 440. 80	1 348 319. 94	235 062. 28	1 113 257. 66	333 969. 85	13 188. —
1936	211 571. 08	1 054 918. 30	62 999. 22	3 395. 85	1 332 884. 45	211 948. 85	1 120 935. 60	336 280. 40	8 495. 75
1935	215 439. 22	1 075 396. 10	58 418. 01	456. 85	1 349 710. 18	234 341. 62	1 115 368. 56	446 147. 15	11 980. 65

B. Auszüge
aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden,
Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren.

A. Lebensmittel.

I. Milch.

Zürich, Kanton. 42 Beanstandungen erfolgten wegen Wässerung, 9 wegen Entrahmung, 81 wegen ungenügendem Gehalt. 209 Proben stammten von kranken Tieren, 978 waren verunreinigt, 87 waren aus andern Gründen zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 14 Proben waren gewässert, 28 teilweise entrahmt, 17 unrein gewonnen, 1 verunreinigt und 2 stammten von kranken Tieren. Die durchschnittlichen Werte für Fett, Trockensubstanz und fettfreie Trockensubstanz zeigen gegenüber dem Vorjahre eine kleine Erhöhung.

Bern. 52 Beanstandungen erfolgten wegen Wässerung, 3 wegen Entrahmung, 306 wegen Verunreinigung, 21 weil von kranken Tieren stammend. 2 Proben zeigten Geschmacksfehler.

Luzern. 44 Proben erwiesen sich als gewässert, 3 waren entrahmt, 4 gewässert und entrahmt, 269 Proben waren stark verunreinigt, 304 euterkrank, 66 fadenziehend und 190 unhaltbar oder ungenügend im Gehalt.

Urkantone. 7 Proben waren gewässert, 11 entrahmt und 1 gleichzeitig gewässert und entrahmt. 155 waren ungenügend im Gehalt, 124 fehlerhaft beschaffen, 14 von kranken Tieren stammend, 116 verunreinigt. In 13 Fällen war sog. Ausmessmilch ungenügend filtriert. Da seit der Mobilisation vielfach Minderjährige oder weniger erfahrene Hilfskräfte das Melkgeschäft besorgten, ist die Anzahl der unreinen Proben von 75 auf 129 gestiegen.

Glarus. 3 Proben waren gewässert, 4 abgerahmt, 120 krankhaft verändert, 41 fadenziehend oder sonst fehlerhaft, 52 verunreinigt.

Zug. 9 Proben erwiesen sich als gewässert, 5 als entrahmt, 41 als unrein, 38 stammten von kranken Tieren, 38 waren fadenziehend, 58 ungenügend haltbar und 23 erwiesen sich als schwache, abnormale Milch.

Fribourg. Laits mouillés 15, laits écrémés 21, laits de composition anormale 45, laits trop acides 49, laits colostraux 7, laits filants 9, laits sales 17, laits malades 10.

Solothurn. Die Beanstandungen betreffen: 11 wegen Wässerung, 289 wegen Schmutzgehalt, 65 wegen abnormaler Beschaffenheit und 26 wegen Krankheit der Milchtiere.

Basel-Stadt. 19 Proben waren gewässert, 24 entrahmt, 3 gleichzeitig gewässert und entrahmt, 7 ungenügend im Gehalt, 69 von kranken Kühen stammend, 223 verunreinigt, 18 mit zu hohem Säuregrad, 2 verdorben, 4 ungenügend haltbar.

Basel-Land. 7 Proben waren gewässert, 11 teilweise entrahmt, 1 gewässert und entrahmt, 54 ungenügend im Gehalt, 12 fehlerhaft, 8 stammen von kranken Tieren und 31 waren verschmutzt.

Schaffhausen. 5 Proben erwiesen sich als gewässert, 4 als ungenügend haltbar, 5 von kranken Tieren stammend und 32 waren verschmutzt. Die Zahl der gewässerten Proben, die im Vorjahr ausserordentlich hoch war, ist auf ein Drittel gesunken.

Appenzell A.-Rh. Von 132 an das Laboratorium in St. Gallen eingesandten Proben mussten 49 beanstandet werden.

Appenzell I.-Rh. Von 4 an das Laboratorium in St. Gallen eingesandten Proben mussten 2 beanstandet werden.

St. Gallen. 44 Proben erwiesen sich als gewässert, 8 waren entrahmt, 268 stammten von kranken Tieren, 15 waren fehlerhaft, 165 unreinigt und 30 ungenügend haltbar.

Graubünden. 20 Proben waren gewässert, 45 wiesen einen ungenügenden Fettgehalt auf, 36 waren ungenügend haltbar, 270 zu stark verschmutzt, 19 stammten von kranken Tieren und 13 waren sonst fehlerhaft. Eine deutliche Zunahme der verschmutzten Milchproben ist auf die Zeit nach der Mobilisation zurückzuführen.

Aargau. 28 waren gewässert, 6 entrahmt, 36 ungenügend im Gehalt, 52 ungenügend haltbar, 226 verunreinigt, 37 stammten von an Galt erkrankten Kühen, 31 zeigten einen anormalen Bakteriengehalt, 92 anormale Beschaffenheit (Käsereiuntauglichkeit u. a.). Die Beanstandungen wegen Wässerung haben sich vermehrt, wesentlich geringer ist die Zahl der unreinigten Proben.

Thurgau. 22 Proben waren gewässert, 5 entrahmt, 68 waren fehlerhaft, 30 stammten von kranken Tieren, 44 waren übermässig verschmutzt und 58 waren aus anderen Gründen zu beanstanden. Der Durchschnittsgehalt aller untersuchten Vollmilchproben hat nach einer Abnahme in den Jahren 1936 bis 1938 im Jahre 1939 wieder zugenommen.

Tessin. 9 échantillons ont été contestés pour mouillage, 5 pour écrémage, 15 pour traite incomplète, 16 parce qu'ils provenaient d'animaux malades, 24 pour acidité trop élevée, 26 pour impuretés et 7 pour d'autres motifs.

Vaud. Laits mouillés 10, laits écrémés 8, laits de mauvaise qualité 28, laits malades ou impropres à la consommation 147, laits sales (débris de fumier) 12, laits souillés par ustensiles sales (crasse) 25. Transport de lait dans des ustensiles non couverts 13, transport dans des ustensiles rouillés 35.

Valais. Laits mouillés 11, laits écrémés 4, laits naturels, mais trop faibles 32, laits malades 10, laits malpropres 336.

Neuchâtel. Laits mouillés 3, laits écrémés 8, acides ou altérés 3, sales 87, lait anormal 1.

Genève. Sur 121 échantillons contestés 41 l'ont été pour addition d'eau, 14 pour écrémage, 34 pour caractères anormaux attribuables à des maladies du bétail ou une autre altération, 18 pour présence d'impuretés en quantité inadmissible.

II. Vorzugsmilch und pasteurisierte Milch.

Basel-Stadt. 63 Beanstandungen. 41 Proben stammten von euterkranken Kühen, 21 waren ungenügend im Gehalt und 1 Probe wies einen zu hohen Säuregrad auf. Die Prüfung auf «Banginfektion» führte zur Ausschaltung von 3 Kühen.

III. Magermilch, gegorene Milcharten, Rahm, Rahmeis und Milchkonserven.

Urkantone. Rahmproben waren übersäuert, ungenügend im Fettgehalt oder mit Wasser versetzt worden.

Tessin. 6 échantillons étaient trop pauvres en matière grasse.

Vaud. 13 échantillons de crème fraîche contestés étaient trop faibles en matière grasse.

Genève. On peut signaler, concernant les yoghourts, des teneurs en résidu sec et en matière grasse trop faibles et, dans un cas, la prédominance de levures.

IV. Käse.

Zürich, Kanton. 2 Proben waren unrichtig deklariert, 4 ungenügend im Fettgehalt.

Zürich, Stadt. 8 Proben waren unrichtig deklariert.

Urkantone. Verdorbener Magerkäse gab zu vorübergehenden Vergiftungserscheinungen Anlass.

Glarus. Bei 3 Proben war der Fettgehalt unrichtig deklariert. 4 Proben Zieger hatten noch nicht den zur Fabrikation nötigen Reifegrad, 2 zeigten deutlichen Missgeschmack.

Basel-Stadt. 3 Käse waren unrichtig deklariert, darunter ein Parmesan und ein Appenzeller Rässkäse.

Tessin. 18 contestations pour fausse déclaration de la teneur en graisse.

V. Butter.

Bern. 2 Proben hatten ungenügenden Fettgehalt, eine Butter war verdorben.

Luzern. Proben von Butter waren verdorben oder enthielten zu wenig Fett.

Urkantone. Von 7 beanstandeten Butterproben waren 2 talgig, 1 mit Margarine verwechselt, 4 waren unrein im Geruch und Geschmack.

Glarus. 3 Proben zeigten Missgeschmack, 4 Proben ausgesottene Butter zeigten zu hohen Säuregrad, 1 Probe war talgig und eine Probe war verunreinigt.

Zug. 1 Probe war talgig, eine andere ranzig-verdorben.

Solothurn. 2 Proben erwiesen sich als verdorben, 1 war in Geruch und Geschmack nicht einwandfrei.

Basel-Stadt. 16 Proben waren entweder zu gering im Fettgehalt, der Deklaration nicht entsprechend oder mindergewichtig.

Aargau. 4 ausgesottene und 2 frische Butter waren ranzig und talgig.

Tessin. 7 contraventions pour désignations non conformes ou pour teneur en graisse trop faible.

Neuchâtel. 13 échantillons ont été contestés pour teneur en graisse trop faible, 4 pour acidité trop élevée.

VI. Margarine.

Genève. Trois margarines se sont révélées trop faibles en matière grasse.

VII. Andere Speisefette.

Zürich, Kanton. 4 Proben waren unrichtig deklariert, 8 Proben waren verunreinigt.

Zürich, Stadt. In 4 Fällen war der Säuregrad zu hoch.

Glarus. 5 Proben waren verdorben.

Fribourg. 7 échantillons étaient d'acidité trop élevée, 1 graisse au beurre ne contenait pas la teneur en beurre réglementaire.

Aargau. 5 Proben erwiesen sich als ranzig oder talgig.

Valais. 3 contestations pour vente de saindoux, marchandise trop impure et présentant une teneur en acidité trop élevée.

Genève. Dans 5 cas, la teneur réelle en beurre n'atteignait pas le pourcentage annoncé sur l'emballage.

VIII. Speiseöle und Mayonnaise.

Glarus. 7 Proben waren ranzig, eine Probe verunreinigt.

IX. Fleischwaren, Fleischextrakte, Bouillonpräparate, Sulzen.

Zürich, Kanton. 3 Beanstandungen erfolgten wegen künstlicher Färbung, 2 wegen Verdorbenheit.

Zürich, Stadt. 4 Proben von Fischkonserven waren mit Benzoesäure konserviert, 1 Wurstware war stärkehaltig.

Luzern. Diverse Wurstwaren waren wegen Zusatz von Magermilch zu beanstanden.

Urkantone. Bei 8 Fleischwaren wurde Stärkemehl- oder Magermilchpulverzusatz festgestellt. Bei 11 Fleischkonserven fehlte die Aufschrift: «Halbkonserve». Bratwürste in Büchsen und 2 weitere Proben von Wurstwaren erwiesen sich als verdorben.

Glarus. 3 Proben Bratwürste waren mehlhaltig, eine Partie Rauchfleisch war verdorben. Salami und Mortadella aus Italien enthielten Borsäure.

Solothurn. 18 Proben wurden beanstandet wegen Gehalt an Bakterien der Koli-Paratyphus-Enteritis-Gruppe. 1 Probe enthielt Stärke, 1 war verdorben und 1 war verdächtig.

Basel-Stadt. 13 Proben (Wurstwaren) enthielten Milchpulver, 4 Bouillonpräparate wiesen einen zu geringen Kreatinin- oder Stickstoffgehalt auf. Die Verwendung von Milchpulver ist nur für Brat- und Eingeweidewürste gestattet. 2 Suppenpräparate waren verdorben.

St. Gallen. Bei geräuchertem Schweinefleisch, das auf der Freibank gekauft und nachher in geräuchertem Zustande verhausiert wurde, lag eine typische Fleischvergiftung vor, an der 5 Personen erkrankten. Verschiedene Konserven und Wurstwaren waren verdorben.

Aargau. 2 Proben waren verdorben, 1 hauptsächlich aus Schwarten bestehend. 1 Probe Wurstwaren war angeblich mit Blutpulver gefärbt worden, das sich als ungeeignet zum Färben erwies.

Thurgau. 4 Fleischwaren und 1 Fleischkonserve waren verdorben, 1 Fleischware künstlich gefärbt.

Valais. 3 conserves de sardines à l'huile d'olive contenaient une forte proportion d'huile d'arachide.

Genève. Nous avons dû intervenir à plusieurs reprises contre des bouillons concentrés et extraits de viande, à propos de textes de réclame annonçant une teneur en vitamines non contrôlée ou des propriétés thérapeutiques hypothétiques.

XI. Körner- und Hülsenfrüchte, Mahlprodukte und Stärkemehle.

Bern. 5 Proben Mahlprodukte mussten wegen Verdorbenheit, abnormaler Beschaffenheit des Klebers, Bleichung oder den eidg. Mahlvorschriften nicht entsprechend, beanstandet werden.

Tessin. 38 échantillons sur 424 ont dû être contestés.

Valais. 3 farines de froment correspondent à des farines fourragères et en plus on trouve dans ces farines la présence de la farine dénaturée par la fuchsine.

XII. Brot und Backwaren.

Zürich, Kanton. 4 Proben zeigten Missgeschmack.

Zürich, Stadt. 2 Milchbrote enthielten zu wenig Milch.

Bern. In 7 Fällen enthielt Buttergebäck fremdes Fett.

Urkantone. 5 Vollbrotproben mussten beanstandet werden, weil zu deren Herstellung hellere Mehle mitverbacken worden waren.

Fribourg. 3 contestations de pains. Ces pains provenaient de farines, ayant été transportées dans des sacs à farine fourragère dénaturée au moyen de la fuchsine.

Valais. 2 contraventions pour vente de pain avec une mie pâteuse contenant trop d'eau. 15 contraventions pour vente de pain avec trop de déchet.

Genève. Contestation d'une chapelure fabriquée avec des déchets de pâtisserie sucrée.

XIII. Presshefe und Backpulver.

Thurgau. 2 Proben enthielten zu wenig wirksame Kohlensäure.

XV. Teigwaren.

Bern. In 7 Fällen war der Eiweissgehalt von Eierteigwaren ungenügend.

Solothurn. 4 Proben wiesen einen zu hohen Säuregrad auf.

Basel-Stadt. 8 Proben Eierteigwaren wiesen einen zu geringen Ei Gehalt auf.

Tessin. 23 contestations.

Genève. Plusieurs échantillons de pâtes aux oeufs présentèrent une teneur trop faible en éléments de l'oeuf, résultant dans quelques cas de l'emploi de conserves d'oeufs non conformes.

XVI. Eier und Eierkonserven.

Bern. In 11 Fällen wurde Entfernung des Stempelzeichens auf Importeieren konstatiert.

Basel-Stadt. In 9 Fällen waren Importeier mangelhaft gestempelt.

Genève. L'estampillage des oeufs étrangers est souvent critiquable parce qu'illisible ou délébile.

XVII. Diätetische Nahrungsmittel.

Aargau. Eine Probe enthielt trotz Deklaration kein Kalziumphosphat.

Genève. La composition de certains « pains de gluten » ne correspondait pas aux indications analytiques données sur l'emballage.

XVIII. Obst, Gemüse, Schwämme (essbare Pilze), Obst- und Gemüsekonserven.

Zürich, Kanton. 2 Proben waren kupfer- und arsenhaltig, eine unerlaubt konserviert und 1 wurde mit verbotenen Anpreisungen in den Verkehr gebracht.

Zürich, Stadt. 8 Proben enthielten Resten von Spritzmitteln. Das aus dem Ausland stammende Obst konnte nach entsprechender Reinigung freigegeben werden. In 13 Fällen waren konservierte Gewürzgurken nicht deklariert. 5 Proben Cornichons, gegrünt und konserviert, waren nicht als solche bezeichnet.

Urkantone. Die Bestimmung, dass ausländische Produkte als solche bezeichnet werden müssen, muss immer wieder in Erinnerung gerufen werden.

Graubünden. Ausländische Kartoffeln enthielten infolge ungünstiger Vegetationsverhältnisse grössere Mengen Solanin, die zu Intoxikationen führten. So wurden ziemlich starke Vergiftungen im Bergell gemeldet.

Aargau. Eine Spinatkonserven musste beanstandet werden, da sie aus aufgeschossener Ware, die vor dem Schnitt noch gedüngt worden war, hergestellt worden war.

XIX. Honig und Kunsthonig.

Zürich, Kanton. 2 Proben waren ungenügend, 1 falsch deklariert und 2 wurden mit verbotenen Anpreisungen in den Verkehr gebracht.

Zürich, Stadt. Ein aus Süssmostkonzentrat versuchsweise hergestellter Kunsthonig enthielt zu viel Wasser und Asche.

Bern. 3 Proben waren Zuckerfütterungshonige, 1 Honig war unrichtig deklariert, 1 weiterer verunreinigt.

Glarus. In 5 Proben war der Wassergehalt zu hoch.

Schaffhausen. 3 Proben Kunsthonig enthielten zu viel Wasser.

Basel-Stadt. 4 Beanstandungen. Ein Wiederverkäufer, der einen Kunsthonig unter der Bezeichnung: «Tafelkunsthonig» gekauft hatte, brachte ihn weiter in den Handel als «Tafelhonig».

Graubünden. 6 Beanstandungen wegen unrichtiger Deklaration oder zu hohem Wasser- oder Aschegehalt.

Thurgau. 2 Proben von Honig wurden auf den Etiketten als Heilmittel bezeichnet; 1 Probe von Kunsthonig trug die Zusatzbezeichnung «Tafel».

Vaud. 7 contestations. Par suite des récoltes défectueuses de ces dernières années, le miel du pays est peu abondant. Aussi des commerçants sans scrupules livrent des miels étrangers ou des miels artificiels pour du miel du pays.

XX. Zuckerarten und künstliche Süsstoffe.

Genève. Des comprimés provenant d'un ancien stock n'accusaient qu'une teneur de 1 % de saccharine.

XXI. Konditorei- und Zuckerwaren.

Zürich, Stadt. Eisbindemittel waren aus Pektin und Stärkemehl zusammengesetzt.

Glarus. 10 Proben: «Ankenzelten», eine im Kanton Glarus beliebte Spezialität, enthielten nicht reines Butterfett.

XXII. Fruchtsäfte (ausgenommen Trauben- und Kernobstsäfte), Fruchtsaftkonzentrate und Fruchtsirupe, Pektin, Gelees, Konfitüren.

Zürich, Stadt. 9 Proben waren unrichtig deklariert. Sie wiesen hauptsächlich zu niedrige Aschengehalte und Aschenalkalitätszahlen auf.

Basel-Stadt. 3 Fruchtpasten waren unrichtig deklariert, 1 Sirup war verdorben.

XXIII. Trinkwasser, Eis, Mineralwasser, künstliche Mineralwasser und kohlensaure Wasser (mit Ausschluss der gesüssten Getränke).

Zürich, Kanton. Von 383 Proben waren 171 verunreinigt.

Bern. Von 346 Proben mussten 131 wegen ungünstiger chemischer oder bakteriologischer Beschaffenheit beanstandet werden.

Luzern. Von 785 Trinkwasserproben waren 135 zu beanstanden.

Urkantone. Von 85 Proben waren 43 zu beanstanden.

Glarus. Von 62 Proben mussten 20 beanstandet werden. Aus verschiedenen Gründen wurde das Wasser der laufenden Brunnen in zahlreichen Gemeinden periodisch untersucht.

Zug. Von 76 Proben mussten 38 beanstandet werden.

Fribourg. Nombre d'échantillons d'eau analysés 182, dont reconnus de mauvais aloi 19.

Solothurn. Von 228 Proben waren 35 zu beanstanden, und zwar 17 wegen ungünstigem bakteriologischem und 18 wegen ungünstigem chemischem Befund.

Basel-Stadt. Von 482 Proben mussten 102 beanstandet werden. Die Beanstandungen waren besonders in den Monaten Juni und Oktober zahlreich, was auch auf die Witterungsverhältnisse zurückgeführt werden kann.

Schaffhausen. Von 68 Proben wurden 13 beanstandet.

Appenzell A.-Rh. Von 30 an das Laboratorium in St. Gallen eingesandten Proben mussten 24 beanstandet werden.

Appenzell I.-Rh. Von 9 an das Laboratorium in St. Gallen eingesandten Proben mussten 6 beanstandet werden.

St. Gallen. Von 495 untersuchten Proben wurden 117 beanstandet.

Graubünden. Von 245 Proben wurden 54 beanstandet, und zwar erfolgte die Beanstandung in 40 Fällen auf Grund der bakteriologischen und in 9 Fällen auf Grund der chemischen Untersuchung. 9 Beanstandungen erfolgten auf Grund beider Methoden.

Aargau. Von 557 untersuchten Proben waren 147 zu beanstanden. Die Beanstandungen liessen sich auf folgende Ursachen zurückführen: Ungünstiges Einzugsgebiet : 66 Proben ; mangelhafte und unfertige Fassungen : 6; mangelhafte, ungenügende und verschmutzte Brunnstuben und Reservoirs: 17; Infiltration von Sickerwasser, Jauche usw.: 58 Proben.

Thurgau. Von 184 Proben mussten 81 beanstandet werden. Die hohe Beanstandungsziffer rührt davon her, dass für bestimmte Zwecke neue Fassungen erfolgen mussten, wobei aus verschiedenen Gründen die bestehenden guten Trinkwasseranlagen nicht benutzt werden konnten.

Tessin. Nombre d'échantillons d'eau analysés 60, dont reconnus de mauvais aloi 9.

Vaud. 230 échantillons analysés, dont 42 reconnus de mauvais aloi.

Valais. Nombre d'échantillons d'eau analysés 26, dont reconnus de mauvais aloi 5.

Neuchâtel. Nombre d'échantillons d'eau analysés 335, dont reconnus de mauvais aloi 157. Le nombre très élevé des eaux contestées provient des eaux de citernes.

Genève. Nombre d'échantillons analysés 216, dont reconnus de mauvais aloi 71.

XXIV. Alkoholfreie Getränke.

Zürich, Kanton. 3 Proben waren ungenügend und 2 falsch deklariert.

Urkantone. 2 Süßmoste waren in Gärung geraten, eine Limonade war trüb.

Fribourg. 9 contestations. Fausse désignation 4, trop forte teneur en alcool 5.

Basel-Stadt. Zur Herstellung von Limonade verwendete «Zitronensäure» aus alten Lagerräumungswaren erwies sich als «Oxalsäure».

Schaffhausen. Eine Probe enthielt 1,6 % Alkohol, eine weitere war überschwefelt und eine dritte war unrichtig deklariert.

Graubünden. Eine ganze Reihe von Tafelgetränken sowie von dazu verwendeten Konzentraten mussten beanstandet werden, da nicht der vollwertige Saft, sondern nur einzelne Bestandteile desselben, vor allem die ätherischen Oele und die Säuren, Anwendung gefunden hatten.

Thurgau. Von 3 Limonaden gelangten 2 ohne Etiketten in den Verkehr, bei der dritten fehlte die Deklaration des Kohlensäurezusatzes.

Valais. 13 contestations. 8 boissons de table et 2 échantillons d'une nouvelle marque d'eau minérale sont plus ou moins fortement en fermentation et en décomposition. Toutes ces contestations concernent en outre de fausses désignations, réclames hygiéniques interdites, défaut de l'indication de la gazéification.

XXV. Kaffee und Kaffee-Ersatzmittel, Tee und Mate.

Schaffhausen. Ein in den Prospekten als teeinfrei angepriesener Tee enthielt den vollen Alkaloidgehalt.

Zürich, Stadt. Ein Kaffee-Entgiftungsmittel erwies sich als unzulässig, ein pulverisierter Zitronensaft war unrichtig deklariert.

XXVI. Kakao, Schokolade, Kakaofett und Glasurmassen.

Urkantone. 3 Kakaopulver waren nicht vorschriftsgemäss bezeichnet, 3 Sorten Likörpralinées entsprachen nicht der Deklaration.

Vaud. 4 contestations.

Genève. Plusieurs «chocolats en poudre» ne contenaient pas la quantité minimum de graisse de cacao prescrite; ils auraient dû être présentés comme cacao sucré.

XXVII. Gewürze und Kochsalz.

Zürich, Kanton. 3 Proben waren falsch deklariert, 1 enthielt zuviel Salpeter.

Zürich, Stadt. In 2 Fällen enthielt Macis zuviel Asche, 2 Gewürz-pulver waren kochsalzhaltig oder ohne Angabe der Hauptbestandteile.

Urkantone. Von 15 Proben entsprachen 9 den gesetzlichen Anforderungen nicht. Aus dem Ausland kommende Präparate für Wurstwaren enthielten neben Salpeter Magermilchpulver oder Maisstärke. Koriander war verdorben, weitere Gewürze waren ungenügend deklariert.

Glarus. Je 1 Probe Macis, Anis und Muskatpulver enthielt zu wenig ätherisches Oel. In Proben Vanillinzucker war der Vanillingehalt ungenügend.

Thurgau. 4 Proben Gewürze wiesen die unzulässige Zusatzbezeichnung « Vito » auf. Bei einem Birnbrotgewürz fehlte die Angabe der Hauptbestandteile, in 1 Anis waren zu wenig ätherische Oele. 2 Vanillinzucker enthielten zu wenig Vanillin.

Valais. 7. contestations. 2 échantillons de moutarde contenaient trop de farine de riz. 1 échantillon de sucre vanilliné avait une teneur en vaniline trop faible. 1 échantillon de poivre était trop impur. 3 contestations pour inscriptions insuffisantes.

Genève. On trouve encore fréquemment des mélanges d'épices dont les composants ne sont pas désignés. Une moutarde de table renfermait passablement plus de 10 % de farine de riz, une autre était trop soufrée.

XXVIII. Weinmost, Sauser, Wein, Süss- und Dessertweine, Champagner, Asti, andere Schaumweine, mit Kohlensäure imprägnierte Weine und Wermut.

Zürich, Kanton. 13 Proben waren falsch deklariert, 15 verdorben, 2 essigstichig, 4 zu stark geschwefelt, 12 fehlerhaft, 3 zu stark verschnitten und 2 ungenügend im Gehalt.

Zürich, Stadt. 10 Proben waren unrichtig deklariert, 7 nachteilig verändert, 6 erwiesen sich als Kunstprodukte, 2 als keine reingehaltenen Naturweine und 4 mussten aus andern Gründen beanstandet werden.

Bern. 17 Proben waren unrichtig deklariert, 6 essigstichig, 4 waren überschwefelt, 4 erwiesen sich als Kunstweine, 2 überzuckert und 3 verdorben.

Urkantone. 3 Weine waren verdorben, 1 Malaga enthielt Rohrzucker, ein Wermutwein entsprach nicht inbezug auf den Alkoholgehalt.

Glarus. 2 Weine waren unrichtig deklariert, 7 krank oder abgestanden, 2 zu stark geschwefelt oder essigstichig.

Zug. 2 Weine waren unrichtig deklariert, 2 essigstichig.

Fribourg. Contestations 41. Les contestations se répartissent comme il suit: vins artificiels soit mouillés 14, fausse désignation de nature à tromper l'acheteur 16, avariés 2, contenant du cidre 1, trop soufré 1, suralcoolisé 1 et vins doux avec fausse désignation 6.

Solothurn. 2 Proben waren **unrichtig** deklariert, 2 **fehlerhaft** oder verdorben und 4 entsprachen nicht den Anforderungen des Lebensmittelbuches.

Basel-Stadt. 15 Proben waren unrichtig deklariert, 5 verdorben oder geschmacklich verändert, 3 zu stark geschwefelt und 1 Probe war künstlich gefärbt.

Basel-Land. Von den beanstandeten Weinen erwies sich 1 Rotwein als künstlich gefärbt und 1 weisser Landwein als gallisiert.

Schaffhausen. 11 Proben waren verdorben, je 1 Probe war gallisiert, überzuckert, überschwefelt oder sorbithaltig, 2 Proben erwiesen sich als zu gering.

Appenzell A.-Rh. Von 32 an das Laboratorium in St. Gallen eingesandten Proben mussten 4 beanstandet werden.

St. Gallen. Unrichtig deklariert waren 5 Proben, 3 wiesen Geschmacksfehler auf, 2 waren essigstichig und 7 sonstwie nachteilig verändert. Zum Zwecke der Verhütung von Wildschäden wurden in der Nachbarschaft eines Rebberges mit «Cornitol» getränkte Lappen aufgestellt, wobei die ausströmenden Geruchstoffe namentlich von den Traubenhülsen aufgenommen wurden, während der Saft selbst erst bei der Gärung beeinflusst wurde. Die Traubenmaische zeigte einen widerlichen, phenolartigen Geschmack und war auch nach Behandlung mit Aktivkohle zum mindesten stark entwertet.

Graubünden. In 3 Fällen lag Fälschung (Kunstwein) vor, in 8 Fällen irreführende Deklaration. 9 Proben waren stichig oder sonst krankhaft verändert, 14 zeigten verschiedene Fehler. Für die Weine des Jahrganges 1939 sind die Befürchtungen, die im Laufe des Frühherbstes geäußert wurden, für die Weine des bündnerischen Weinbaugebietes grossenteils nicht eingetreten. Die erreichte Qualität ist als über Erwarten gut zu taxieren.

Aargau. 4 Proben waren unrichtig deklariert, 4 stichig, krank oder sonstwie verdorben, 2 überschwefelt. Verschiedene Proben Malaga konnten nur als Süsswein angesprochen werden.

Thurgau. Bei 4 Weinen fehlte die Angabe der ausländischen Herkunft; ein als Rotwein deklariertes Wein war mit Weisswein verschnitten worden; ein Weinmost erwies sich als gewässert.

Tessin. 28 contestations. Vins altérés 20, vins sursucrés 4, autres motifs 4.

Vaud. Les contestations se répartissent comme il suit: Vins vendus sous une fausse désignation 55, vins artificiels 18, vins altérés ou déséquilibrés 16, vins ayant subi un traitement irrationnel 5, vins non étiquetés 2. Le contrôle des vins étrangers a retenu toute notre attention.

Valais. 28 échantillons ont été contestés. Vins reconnus comme pas naturels 11, vins faussement désignés 10, vins piqués 2, vins autrement malades et altérés 3, vins sursucrés 2. Un wagon de vin de Chianti a été

reconnu comme coloré artificiellement. Les vins faussement désignés concernent surtout des dôles et malagas qui ne correspondent pas à leur désignation.

Neuchâtel. 74 contestations. Fausse désignation 25, sursucré ou trop branté 2, vins doux et Mistella, déclarés comme Malaga 6, vins pour vinaigre contenant 15/30% de cidre 3, Vermouth contenant 50% de cidre 1. Les autres contestations concernent des vins rouges étrangers importés d'Algérie, de Chypre, etc. accusant des acidités fixes trop faibles par rapport à l'alcool.

Genève Les contestations se répartissent comme il suit : Vins mouillés, artificiels 18, vin trop sucré 1, vins altérés, piqués ou destinés à la vinaigrerie 57, vins surplâtrés 2, trop soufré 1, de composition anormale 7 vins présentant un mauvais goût 3, dénomination insuffisante ou inexacte (par exemple : Vins d'Hybrides non désignés comme tels) 22, désignation d'origine inexacte 15. Vermouths de composition anormale (défaut d'alcool) 11, fausse désignation de marque ou de raison sociale 5.

XXIX. Obstwein, Most, Obstschaumwein und Beerenobstwein.

Zürich, Kanton. 25 Proben erwiesen sich als fehlerhaft, 5 waren essigstichig und 7 sonstwie verdorben.

Bern. 2 Obstweine erwiesen sich als verdorben.

Luzern. 3 Proben von Obstwein waren zu beanstanden.

Urkantone. 7 Proben waren überschwefelt, 2 sonstwie nachteilig verändert.

St. Gallen. 35 Proben waren wegen Essigstich zu beanstanden.

Thurgau. 8 Proben waren essigstichig, 3 unreell.

Neuchâtel. Cidres trop brantés 5.

XXXI. Spirituosen (Röhspiritus, Sprit, Branntweine, Branntweinverschnitte, Liköre, Bitter).

Zürich, Kanton. 7 Proben erwiesen sich als ungenügend, 59 waren falsch deklariert, 5 waren mit Missgeschmack behaftet, 4 erwiesen sich als verbotene Getränke, 2 waren fehlerhaft.

Zürich, Stadt. Von 56 beanstandeten Kirschwasserproben waren 26 unrichtig deklariert, 26 nicht verkehrsfähig (sog. Kunstprodukte), 2 zeigten zu hohen Estergehalt, 1 Probe erwies sich als künstlich gealtert und ein Kirschnschnitt war unrichtig deklariert. Von 12 beanstandeten Rumproben waren 8 unrichtig deklariert, 3 zeigten einen zu hohen, 1 einen zu niedrigen Estergehalt. Von 7 beanstandeten Zwetschgenwassern (Slivovitz) waren 5 unrichtig deklariert und 2 nicht verkehrsfähig. 3 Kognaks waren unrichtig deklariert oder enthielten zu wenig Alkohol, 2 Gins waren unrichtig deklariert. 3 weitere Beanstandungen betrafen eine unrichtig deklarierte Wermutnachahmung, 1 ungenügenden Cherry-Brandy und eine fremde Spirituose in Originalflasche.

Bern. 129 Proben waren falsch deklariert, 2 erwiesen sich als Absinth-imitationen; 1 war untergrädig, 1 enthielt zuviel Blausäure, ein Rum entsprach nicht dem Minimal-Estergehalt. Eine Spirituose enthielt freie Schwefelsäure.

Luzern. Von 111 Proben wurden 53, d. h. 48% als Verschnitte, gewöhnliche Branntweine oder als Kunstprodukte beanstandet.

Urkantone. Von 85 Proben wurden 27 d. h. 31,8% als Verschnitte, gewöhnliche Branntweine oder als Kunstprodukte beanstandet. Es betraf dies Kirsch, Zwetschgenwasser, Enzian, Rum, Kognak usw. Ein Grünbitter war künstlich gefärbt, ein Cherry-Brandy gefälscht, und ein Kirschlikör enthielt zu wenig Zucker.

Zug. Von 29 Proben waren 8 zu beanstanden. 4 Kirschwasser erwiesen sich als abnormal, mit Missgeschmack behaftet oder als Verschnitt. Weitere Beanstandungen betrafen Rum und Kognak.

Fribourg. Spiritueux contestés 34, dont 30 pour fausse désignation, 3 contenant trop d'alcools supérieurs, donc malsains et 1 contenant trop d'alcool méthylique.

Solothurn. 4 Proben waren falsch deklariert, 3 Proben enthielten zu wenig Alkohol oder einen Gehalt an Schwefelsäure, 9 Proben erwiesen sich als Absinthnachahmungen.

Basel-Stadt. 21 Proben waren unrichtig deklariert, 2 Kirsch enthielten zu viel Blausäure und ein Branntwein war verdorben. 2 Proben erwiesen sich als Absinthnachahmungen. Während die Zahl der untersuchten Proben zugenommen hat, ist die Zahl der Beanstandungen gegenüber derjenigen des Vorjahres ziemlich zurückgegangen, was als eine Folge der letztjährigen Sanierungsaktion betrachtet werden kann.

St. Gallen. 7 Beanstandungen.

Graubünden. Von 68 beanstandeten Proben betrafen 30 Enzian, 4 Kirsch, 6 Whisky, 17 Gin und 10 diverse. Die hohe Anzahl Enzian-Proben ist darauf zurückzuführen, dass im kant. chem. Laboratorium eine eingehende Analysenmethode für diesen Branntwein entwickelt wurde, worauf auch eine Reihe Proben aus anderen Kantonen zur Untersuchung und Begutachtung gelangte.

Aargau. 10 Proben Kirsch erwiesen sich als Verschnitt, als Kunstprodukt oder als abnormal im Geschmack. Rum, Zwetschgenwasser und Enzian waren Verschnitte. Die Beanstandungen machten einen wesentlich geringeren Prozentsatz aus als im Vorjahr (30%, Vorjahr 44,1%).

Thurgau. Von 11 untersuchten Proben musste nur 1 beanstandet werden.

Tessin. Analyses effectuées : 32, contestations : 8

Vaud. Nombre d'échantillons analysés 120, dont reconnus de mauvais aloi 47. Lors du procès de Zurich, on a prétendu qu'aucun contrôle n'avait été opéré en Suisse romande. Nous démentons formellement cette allégation pour le canton de Vaud.

Valais. 23 échantillons ont été contestés. Une gentiane est contestée comme coupage et 2 comme eaux-de-vie ordinaires. Un marc est reconnu comme eau-de-vie ordinaire et un autre marc est trop fort en alcool pour le débit direct. Une eau-de-vie de vin-coupage est contestée comme artificielle et une autre comme eau-de-vie ordinaire. Un échantillon désigné comme « vin en bouteilles » contient de l'absinthe.

Neuchâtel. 12 contestations. 8 kirschs et 4 prunes ont été vendus sous une fausse désignation. Une liqueur anisée d'une maison française n'était pas fabriquée avec du troix-six de la Régie fédérale. Nous étions obligés de déclarer cette liqueur comme imitation d'absinthe.

Genève. 58 contestations. Nombreuses interventions concernant des eaux-de-vie trop faibles en alcool, des kirschs-coupage et des gentianes à déclasser, des liqueurs anisées ayant les caractères d'imitations d'absinthe, d'autres dont la présentation ne répondait pas aux prescriptions, des cherry-brandys dont la base alcoolique n'était pas même constituée par du kirsch-coupage, des imitations d'apéritifs détenus dans des bouteilles originales. Une liqueur dite « Mistelle aux œufs » renfermait de l'acide benzoïque.

XXXII. Essig und essigähnliche Erzeugnisse.

Bern. 20 Proben von Weinessig waren überschwefelt, 4 zu gering im Gehalt oder mit zu hohem Alkoholgehalt.

Urkantone. Von 12 eingesandten Proben war nur die Hälfte einwandfrei.

Glarus. 3 Weinessige mussten als Speiseessig taxiert werden, 1 Probe enthielt zu viel Alkohol.

XXXIII. Tabak und Tabakerzeugnisse.

Genève. Plusieurs sortes de cigarettes vendues sous la dénomination « faibles en nicotine » ont donné matière à contestation vu leur teneur trop élevée en alcaloïde.

B. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

XXXVII. Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel.

Zürich, Stadt. In 11 Fällen war die Dekorfarbe bleihaltig, in 4 Fällen war die Dekorfarbe blei- und cadmiumhaltig. In 1 Fall betrug die Bleiabgabe 320 mg anstelle der höchstzulässigen 10 mg.

Bern. In 3 Fällen hatten Gefässe für Lebensmittel einen zu hohen Bleigehalt.

XXXVIII. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel.

Zürich, Stadt. In 4 Fällen enthielt Seidendarm zu viel Formaldehyd, 2 Tortenpapiere waren abfärbend.

XXXIX. Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsgegenständen, Kleidungsstücke und für solche Gegenstände dienende Farben und Reinigungsmittel.

Zürich, Stadt. 4 Stofffarben waren arsenhaltig, ein Fleckenreinigungsmittel enthielt Fluoride.

Vaud. 3 fabricants de produits de nettoyage, qui utilisaient des emballages (bouteilles) ayant contenu des denrées alimentaires, ont été dénoncés et mis en demeure de modifier leurs flacons.

Genève. L'inscription sur les récipients pour mettre en garde le public contre le danger que présente l'inhalation des vapeurs des eaux à détacher est souvent non apparente ou même inexistante.

XL. Kosmetische Mittel.

Zürich, Stadt. 2 Haarwaschmittel enthielten gechlorte Kohlenwasserstoffe, 3 Tuben waren bleihaltig, 1 Haarfarbe war p-phenylendiaminhaltig, 1 Seife nitrobenzolhaltig.

Basel-Stadt. Eine Sommersprossencreme enthielt eine Quecksilberverbindung.

Vaud. 5 contestations. A signaler une dénonciation faite contre un parfumeur qui vendait du rouge à lèvres renfermant du cadmium.

Genève. Plusieurs teintures pour cheveux, provenant de la même maison, renfermaient de la paraphénylènediamine et cela malgré des interventions antérieures.

XLI. Spielwaren.

Zürich, Stadt. In 20 Fällen waren Spielwaren zinkhaltig, in 4 Fällen blei- und zinkhaltig.

Luzern. Christbaumguirlanden erwiesen sich als sehr feuergefährlich. Stofftiere mit eingesteckten Glasaugen wurden beschlagnahmt.

XLIII. Verschiedene Gegenstände.

Bern. In 3 Fällen enthielten als Scherzartikel hergestellte Nachahmungen von Lebensmitteln zum Genuss nicht geeignete Stoffe.

Fribourg. 3 contestations. Graisse à traire non conforme 2, un produit pour fumer la viande d'usage défendu.

Basel-Land. Der Vorwurf, dass eine Putzseife Hautschädigungen an den Händen hervorrufe, erwies sich als unzutreffend.

Durchführung des Absinthgesetzes.

Solothurn. 9 Uebertretungen.

Basel-Stadt. Es wurden 3 Uebertretungen festgestellt.

Graubünden. Es wurde ein Fall von Lagerung von Absinth festgestellt.

Basel-Stadt. Dem Begehren eines Herstellers von «Burgermeisterli», dieses als «Anis-Likör» verkaufen zu dürfen, konnte nicht entsprochen

werden, da der Branntwein mit selbstgebranntem Kirsch statt mit Spirit der Alkoholverwaltung hergestellt worden war.

Valais. 5 contraventions ont été dressées pour détention, vente et importation d'absinthe.

Neuchâtel. Nombre de cas de contraventions : 3. Tous ces cas ont été relevés par la police cantonale.

Genève. 5 rapports de contravention. 2 pour importation de liqueurs anisées, qui n'étaient certainement pas fabriquées en Suisse avec de l'alcool de la Régie. 3 pour débit d'imitation d'absinthe dans des établissements publics.

Durchführung des Kunstweinggesetzes.

Zürich, Stadt. 7 Proben erwiesen sich als Kunstprodukte.

Zug. 3 Proben Most waren wegen Streckung als Kunstmost zu beanstanden.

Solothurn. Es gelangten 2 Fälle wegen vorschriftswidriger Lagerung zur Meldung.

Basel-Land. Ein Posten Weisswein wurde statt mit der zulässigen Trockenzuckerung mit Zuckerwasser behandelt. Ein Posten Wermut-Wein enthielt 50% Obstwein.

Schaffhausen. Ein Wein war gallisiert.

St. Gallen. 17 Proben Most erwiesen sich als gestreckt.

Valais. 3 procès-verbaux ont été dressés pour fabrication de vin artificiel, sans autorisation, et détention sans séparation et sans inscription.

Genève. 8 rapports de contravention. Il s'agissait, dans la plupart des cas, de vins mouillés.

Aus der Strafpraxis der Lebensmittelkontrolle mit Ausnahme der Kontrolle von Fleisch und Fleischwaren.¹⁾

(Nach den dem Eidg. Gesundheitsamt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1939 zugegangenen Mitteilungen.)²⁾

Statistique des jugements prononcés en matière de contraventions à la législation sur le commerce des denrées alimentaires, à l'exception des viandes.¹⁾

Période du 1^{er} janvier au 31 décembre 1939 (d'après les données fournies par les cantons au Service fédéral de l'hygiène publique).²⁾

¹⁾ Die Fleischschau ist dem eidgen. Veterinäramt unterstellt. — L'inspection des viandes est du ressort de l'Office vétérinaire fédéral.

²⁾ Siehe die Veröffentlichungen in den früheren Bänden. — Voir les publications dans les volumes précédents.